



Workshop für Praktiker

Moderne Einkaufsorganisation: Praktische Tools zur Beherrschung rechtlicher und wirtschaftlicher Risiken



FOERSTER+RUTOW®
RECHTSANWÄLTE
www.fr-lawfirm.com



Zeit	Thema	Referenten
14:15 – 15:00	Recht und Organisation des Einkaufs Praktische Tools zur Bewältigung von Risiken	RA Rutow RA Wagner
15:00 – 15:30	Konfliktfall AGB und Risiken für den Einkauf Die Bedeutung und der Inhalt von Rahmenverträgen	RA Lionnet RA Rutow
15:30 – 16:00	Qualitätsmanagement	RA Wagner
16:00 – 16:15	Kaffeepause	
16:15 – 16:45	Spezifikation	RA Lionnet
16:45 – 17:15	Global Sourcing und rechtliche Risiken aus der Internationalität des modernen Einkaufs	RA Rutow RA Lionnet
17:15 – 17:30	Diskussionsrunde	



Recht und Organisation des Einkaufs



- Unterschiedliche Interessenlage Einkauf / Verkauf

Beispiele:

- Preis, Fälligkeit, Zahlungssicherheiten
- Lieferzeit und Verzugsregelung
- Sachmängelhaftung und Zeitdauer
- Haftungsbegrenzungen

- Klassische Konflikte des Vertragszustandekommens



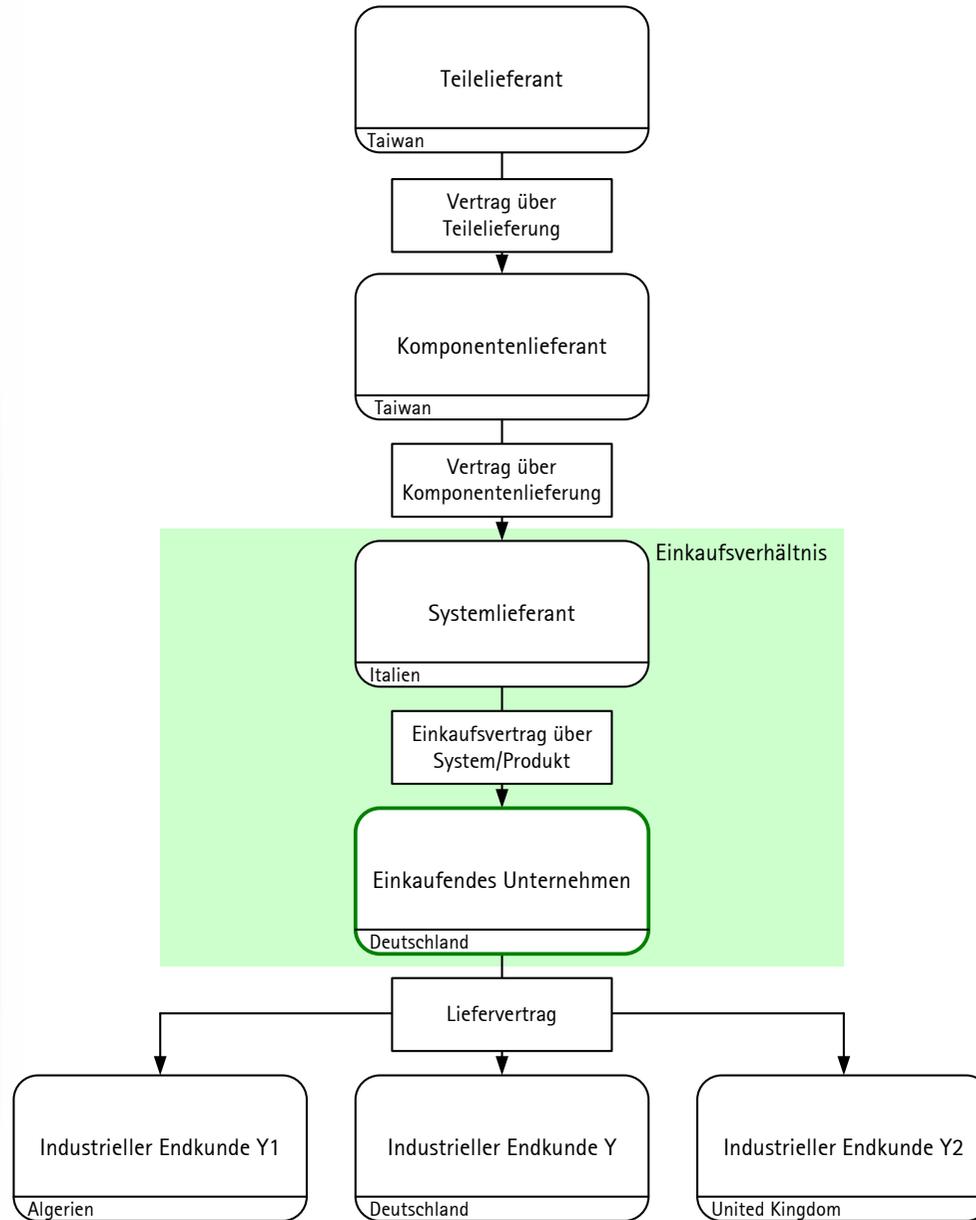
- Outsourcing (Outside Resource Using)
- Lieferantenhierarchien
- Qualitätssicherung
- Internationalisierung
- Virtualisierung



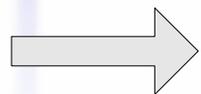
- Verringerung der Fertigungstiefe
- Brand Net Companies (keine eigene Wertschöpfung / label)
- Entstehung von Lieferantenhierarchien
- Verstärkung der Interaktion mit diversen Lieferanten



Hierarchiestufe	Beschreibung
First Tier	<ul style="list-style-type: none">- Das beschaffende Unternehmen kauft bei vergleichsweise wenigen Systemlieferanten komplexe Gesamtleistungen (Systemleistungen) ein- Folge: Komplexitätsreduktion
Second Tier	<ul style="list-style-type: none">- Der Systemlieferant kauft in sich abgeschlossene Teilleistungen bei Komponentenlieferanten ein
Third Tier	<ul style="list-style-type: none">- Der Komponentenlieferant kauft Teile (Elemente ohne eigenständige Funktion) bei Teilelieferanten ein- Teile sind weitgehend standardisiert und untereinander austauschbar- Folge: Teillieferanten sind überwiegend in Niedriglohnländern



- Das beschaffende Unternehmen steht nur mit dem Systemlieferanten in einer Vertragsbeziehung
- Der Systemlieferant steht nur mit dem Komponentenlieferanten in einer Vertragsbeziehung
- Der Komponentenlieferant steht nur mit dem Teillieferanten in einer Vertragsbeziehung



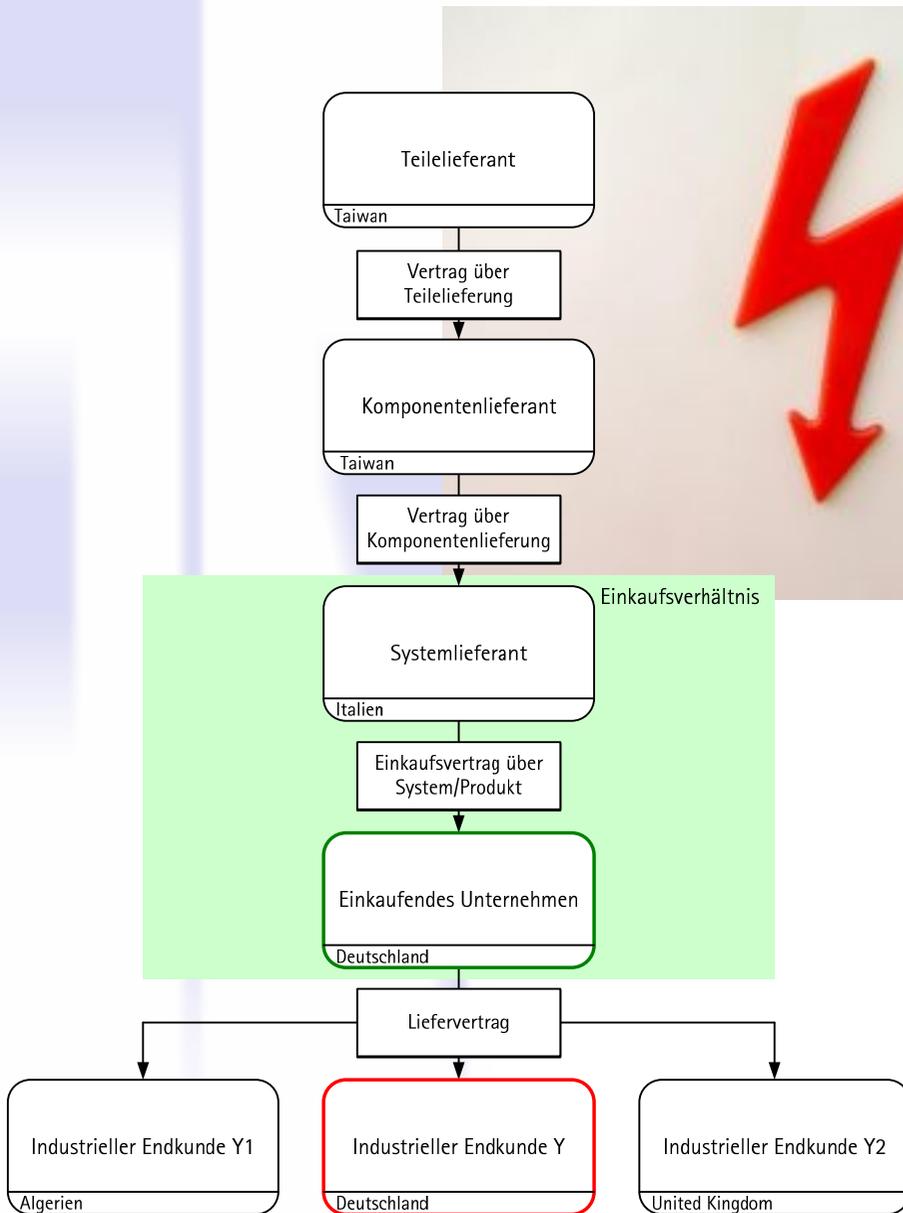
Unterschiedliche Vertragsbeziehungen



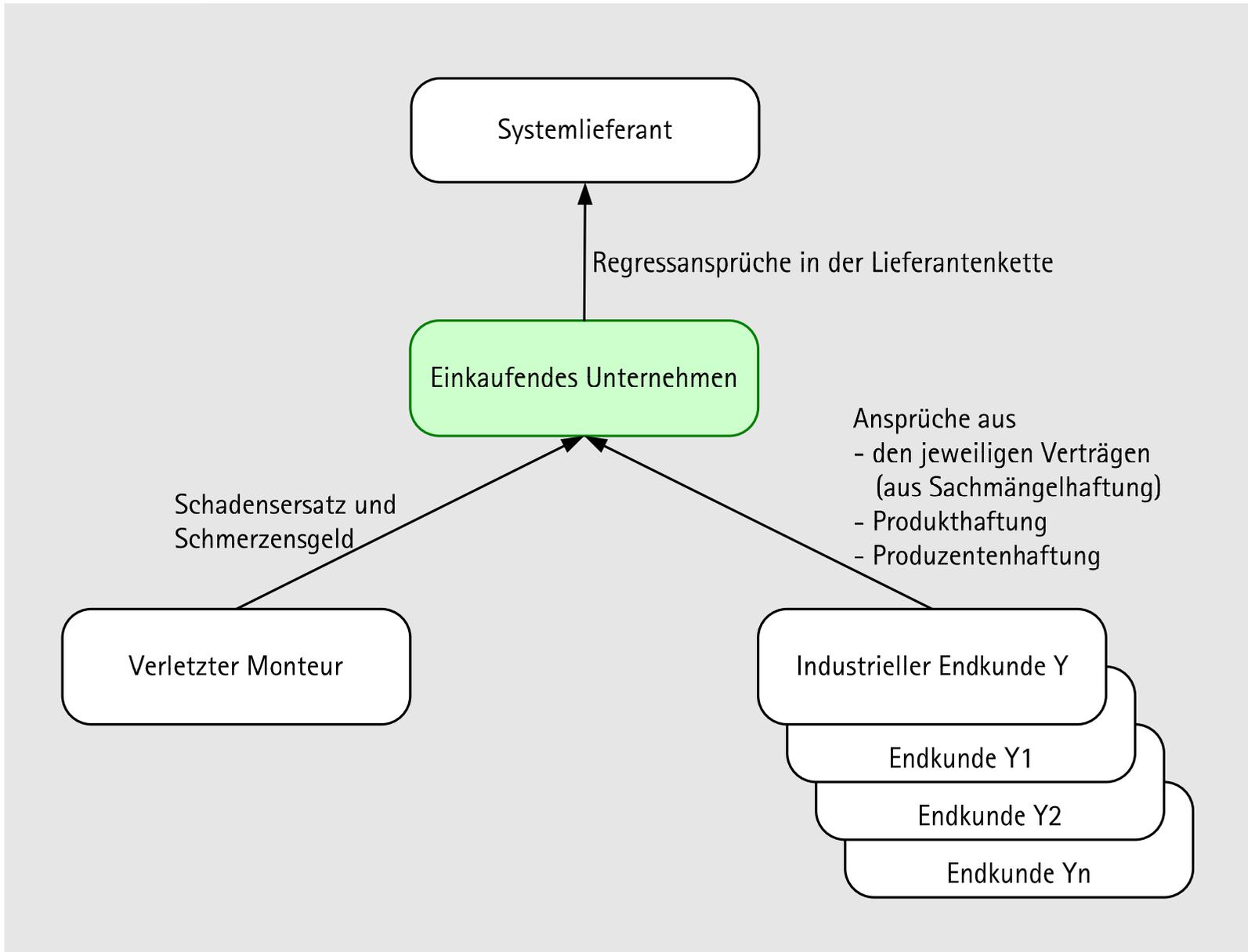
- Unterschiedliche vertragliche Regelungen zwischen den einzelnen Stufen der Lieferantenhierarchie, damit Risiko eines Deltas zwischen den Regelungsebenen

Beispiel: unterschiedlich lange Sachmängelhaftungsfristen
6 vs. 24 Monate

- Erhöhung des Schnittstellenrisikos und Notwendigkeit der Schnittstellenjustierung
- Qualitätssicherung



- Bei Montage des Liefergegenstandes im Werk unseres industriellen Endkunden Y kam es zu einem Unfall
- Mögliche Ursache: fehlerhafte Plug Connection (Konstruktionsfehler)
- Personen-, Sach- und Vermögensschäden





- Vermeidung von unterschiedlichen Regelungen im Einkaufsvertrag einerseits und im Liefervertrag andererseits
Beispiele:
Festlegung gleich langer Sachmängelhaftungsfristen,
Abstimmung von Zahlungsfristen, Abnahmeverfahren
- Haftungsfreistellung seitens des liefernden Unternehmens von allen Ansprüchen, die von Dritten aus Produkt- und Produzentenhaftung gegenüber dem einkaufenden Unternehmen geltend gemacht werden



Freistellung von Produkthaftungsansprüchen

Werden wir von einem Dritten wegen der Fehlerhaftigkeit von Lieferungen des Auftragnehmers in Anspruch genommen, stellt uns der Auftragnehmer von diesen Ansprüchen unverzüglich frei.



- Eindeutige Spezifikation
- Sicherstellung
 - Liefertermine
 - Lieferkontinuität
 - Qualität
- Günstiger Preis / Kostenreduktion
- Möglichst lange Sachmängelhaftungsfristen
- Haftungsfreistellung für Ansprüche aus Produkt- und Produzentenhaftung



<p>Strategische Produkte / Engpassprodukte</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Hohes Beschaffungsrisiko ⇒ notwendig: - Sichere, langfristige Lieferantenbeziehung - Mengensicherung - Ausweichpläne für den Notfall unzureichender Bereitstellung 	<p>Rahmenvertrag</p>
<p>Schlüsselprodukte</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Niedriges Beschaffungsrisiko - Hoher Gewinneinfluss ⇒ notwendig: - Einkaufsmacht ausspielen - Gezielte Lieferantenselektion durchführen, um das beste Preis-Leistungsverhältnis zu erreichen 	<p>AGB / Rahmenvertrag</p>
<p>Normalprodukte</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Niedriges Beschaffungsrisiko - Niedriger Gewinneinfluss ⇒ notwendig: - Standardisierung der Produkte und Optimierung der Auftragsmengen anstreben 	<p>AGB / Rahmenvertrag</p>



- Konzentration im Einkauf auf die A-Produkte (Produkte mit hoher Wertigkeit)
- Standardisierung im Bereich der B- und C-Produkte (Produkte mit geringer Wertigkeit)
- Praktische Tools zur Bewältigung der rechtlichen Risiken aus Einkauf



Zeit	Thema	Referenten
14:15 – 15:00	Recht und Organisation des Einkaufs Praktische Tools zur Bewältigung von Risiken	RA Rutow RA Wagner
15:00 – 15:30	Konfliktfall AGB und Risiko für den Einkauf Die Bedeutung und der Inhalt von Rahmenverträgen	RA Lionnet RA Rutow
15:30 – 16:00	Qualitätsmanagement	RA Wagner
16:00 – 16:15	Kaffeepause	
16:15 – 16:45	Spezifikation	RA Lionnet
16:45 – 17:15	Global Sourcing und rechtliche Risiken aus der Internationalität des modernen Einkaufs	RA Rutow RA Lionnet
17:15 – 17:30	Diskussionsrunde	



Praktische Tools im Einkauf



I. Handbuch Recht des Einkaufs (B2B)

II. Einsatz von Datenbanken



I. Handbuch Recht des Einkaufs (B2B)

II. Einsatz von Datenbanken

Adobe Acrobat Professional - [Handbuch Recht des Einkaufs (B2B)]

Datei Bearbeiten Anzeige Dokument Kommentare Werkzeuge Erweitert Fenster Hilfe

PDF erstellen Kommentieren und markieren Zur Überprüfung senden Schützen Unterschriften

Auswählen 74% Hilfe

Lesezeichen

- Handbuch Recht des Einkaufs (B2B)
 - Bedeutung des Einkaufs für ein Unternehmen
 - Riskmanagement und Einkaufsrecht
 - Begriff des Einkaufsvertrages
 - Vertragsschluss
 - AGB
 - Electronic Procurement
 - Qualitätsmanagement
 - Haftung / Produkthaftung
 - Incoterms
 - Sicherstellung der Belieferung
 - Preise
 - Sachmängelhaftung
 - Beschaffungslogistik
 - Nutzungsrechte
 - Öffentlich-rechtliche Vorschriften
 - Gerichtsstandsvereinbarungen
 - Anwendbares Recht
 - Schlussbestimmungen
- Tools
 - fr_glossary_procurement
 - fr_legislation_overview
 - fr_court_cases_overview
 - fr_elearning_tool

Unterschriften

Seiten

Modellhierarchie

Anlagen

Kommentare

Dr. Lange / Lionnet / Rutow / Wagner

Handbuch Recht des Einkaufs (B2B)

FOERSTER+RUTOW®
RECHTSANWÄLTE

FOERSTER+RUTOW
RECHTSANWÄLTE
IRRERSTRASSE 17- 19
D-90403 NÜRNBERG
TEL +49(911)23569-00
FAX +49(911)23569-11
E-MAIL: FR@FR-LAWFIRM.DE
HTTP://WWW.FR-LAWFIRM.DE

1 von 1

Start Postel... WinJu... JLDrag... Eigene... Dok1 -... Handb... Gesam... F+R 11:07



I. Handbuch Recht des Einkaufs (B2B)

II. Einsatz von Datenbanken



- Ebenen
 - 1. Operative Verträge
 - 1.1 Beraterverträge (operatives Business)
 - 1.2 Einkaufsverträge
 - .AGB (Einkaufsbedingungen)**
 - Deutsch
 - Englisch
 - A GmbH
 - B GmbH & Co. KG
 - C Produktions AG
 - 1.3 Verträge für Lieferungen und Leistungen
 - 1.4 Non Disclosure Agreements (NDA)
 - 1.5 Kooperationen
 - 1.6 Patente/Lizenzen
 - 2. Infrastruktur
 - 3. Gesellschaftsrecht
 - 4. Unternehmensrichtlinien
 - 5. Internes Wissen
 - 6. Corporate Identity

Dokumentnummer		<input type="text"/>
Ebenen		<input type="text"/>
zugeordnete Datei	enthält	<input type="text"/>
Titel	enthält	<input type="text"/>
Volltextsuche		<input type="text"/>
Berechtigung		<input type="text"/>
Gegenstand	enthält	<input type="text"/>
Laufzeit	enthält	<input type="text"/>
Sprache		<input type="text"/>
Land		<input type="text"/>
Art des Dokuments		<input type="text"/>
Vertragstyp		<input type="text"/>
Status des Dokuments		<input type="text"/>
Standort des Originals		<input type="text"/>
DKM Erfassungsdatum		<input type="text"/>



Zeit	Thema	Referenten
14:15 – 15:00	Recht und Organisation des Einkaufs Praktische Tools zur Bewältigung von Risiken	RA Rutow RA Wagner
15:00 – 15:30	Konfliktfall AGB und Risiken für den Einkauf Die Bedeutung und der Inhalt von Rahmenverträgen	RA Lionnet RA Rutow
15:30 – 16:00	Qualitätsmanagement	RA Wagner
16:00 – 16:15	Kaffeepause	
16:15 – 16:45	Spezifikation	RA Lionnet
16:45 – 17:15	Global Sourcing und rechtliche Risiken aus der Internationalität des modernen Einkaufs	RA Rutow RA Lionnet
17:15 – 17:30	Diskussionsrunde	



Konfliktfall AGB und Risiken für den Einkauf



Zentrale Aufgabenbereiche des Einkaufs	Vertragliche Absicherung der Risiken
Kostenreduzierung	Festlegung und Sicherstellung der Preise der einzukaufenden Lieferungen und Leistungen
Reduktion des Beschaffungsrisikos	Festlegung und Sicherstellung von Lieferterminen Verzugsregelungen
Sicherung bzw. Verbesserung der Qualität extern zugekaufter Lieferungen oder Leistungen	Vereinbarung von Beschaffenheitsangaben, Qualitätssicherungsvereinbarungen, Haftungsregelungen



Vertragliche Absicherung

- Abschluss von Individualvereinbarungen
- Abschluss von Rahmenverträgen
- Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen



1. Schritt	Einbeziehungskontrolle
2. Schritt	Einbeziehung von AGB in die eigene Erklärung
3. Schritt	keine Kollision von AGB
4. Schritt	keine vorrangige Individualvereinbarung
5. Schritt	Inhaltskontrolle



Einbeziehung von AGB in die eigene Erklärung

- Ausdrücklicher Hinweis bei Vertragschluss
- Möglichkeit der Kenntnisnahme von den AGB
- Einverständnis des Lieferanten mit der Einbeziehung der Einkaufsbedingungen in den Vertrag



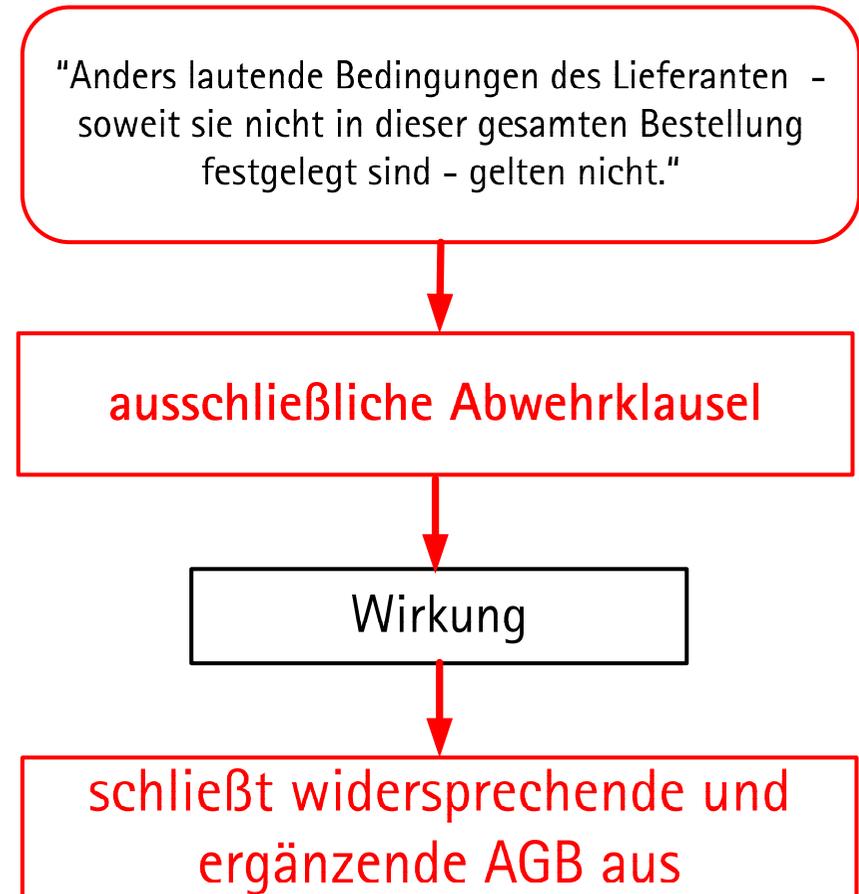
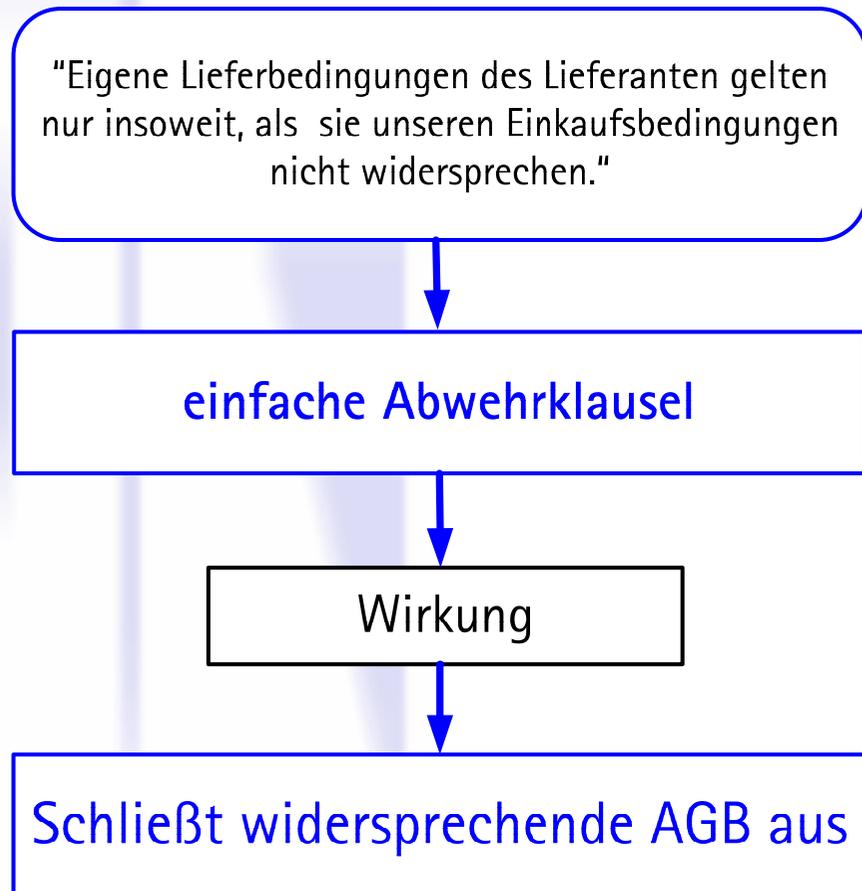
Wir verweisen auf unsere "Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Kaufverträge zwischen Unternehmern ("EKB"), Stand Januar 2007", die Bestandteil dieses Angebotes sind. Die EKB finden Sie auf unserer Website "www.....". Auf Wunsch senden wir die EKB gerne zu.



Keine Kollision von AGB

- Verwendung von Einkaufsbedingungen durch Besteller und Lieferbedingungen und / oder Technischen Spezifikationen durch Lieferanten
- Verwendung von AGB mit Abwehrklauseln

Abwehrklauseln





Fallbeispiel: Kollision von AGB mit Abwehrklausel

Besteller bestellt bei Lieferant eine Maschine nach Katalog. In der Bestellung weist der Besteller auf die Einbeziehung seiner Einkaufsbedingungen hin, die eine ausschließliche Abwehrklausel enthalten. Der Lieferant nimmt die Bestellung an, jedoch unter Hinweis auf die Einbeziehung seiner Lieferbedingungen.

Variante 1:

Die Lieferbedingungen enthalten ebenfalls eine ausschließliche Abwehrklausel.

Variante 2:

Die Lieferbedingungen enthalten keine Abwehrklausel.



Keine vorrangige Individualvereinbarung

1. **Abgrenzungskriterien: AGB Klausel / Individualvereinbarung**
 - Aushandeln von Vertragsklauseln
 - Vertragsklauseln zur Disposition stellen
 - Beeinflussung der inhaltlichen Ausgestaltung der Vertragsbedingungen
 - Möglichkeit der Wahrung eigener Interessen

2. **Vorrang von Individualvereinbarungen vor AGB**
 - Schriftformerfordernis in AGB unwirksam
 - Individualvereinbarungen (auch mündliche) haben immer Vorrang
 - Empfehlung: Personenbezogener Bestätigungsvorbehalt

Änderungen der AGB können nur von den Geschäftsführern und dem Leiter der Einkaufsabteilung vorgenommen werden..



3. Einzelfälle

Beispiel:

Vereinbarung einer Technischen Spezifikation des Bestellers für den Bau einer Maschine mit Spezialmaßen, die von der Standardspezifikation (AGB) des Lieferanten abweichen;

Beispiel:

Bestellung der Maschine mit Spezialmaßen unter Einbeziehung der Einkaufsbedingungen
Regelung in Einkaufsbedingungen:

Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen netto nach Rechnungsdatum.

Festlegung von mehreren Zahlungsterminen in der Bestellung und Auftragsbestätigung des Lieferanten

Beispiel:

Regelung in AGB, dass 1. das Produkt abschließend in der Technischen Spezifikation geregelt ist und dass 2. Änderungen der AGB nur schriftlich erfolgen dürfen.

Mündliche Vereinbarung eines Mitarbeiters der Einkaufsabteilung gegenüber dem Lieferanten, dass entgegen den Maßangaben der Technischen Spezifikation für die bestellte Lieferung Abweichungen der Maße bis zu einer Toleranz von 20% zulässig sind.



Wirksame Einbeziehung von AGB

1. Schritt

Einbeziehungskontrolle

Einbeziehung von AGB in die eigene Erklärung

2. Schritt

keine Kollision von AGB

3. Schritt

keine vorrangige Individualvereinbarung

4. Schritt

Inhaltskontrolle



Inhaltskontrolle

AGB sind im B2B Bereich unwirksam (§ 307 BGB), wenn

- eine unangemessene Benachteiligung der anderen Vertragspartei entgegen den Geboten von Treu und Glauben vorliegt
- die Bestimmung nicht klar und verständlich ist (Transparenz)
- die Klausel mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Ordnung nicht vereinbar ist
- wesentliche Rechte und Pflichten so eingeschränkt sind, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet erscheint.



Empfehlung

- Standardmäßiger Text zur Einbeziehung von AGB auf Geschäftspapieren
- Verwendung von Ausschließlichen Abwehrklauseln in AGB
- Personenbezogener Bestätigungsvorbehalt in AGB
- Coaching der Mitarbeiter



AGB und Individualvereinbarungen

Nr.	Prüfungsschritt
1.	Handelt es sich bei einer bestimmten Klausel in einem Vertragswerk um AGB oder um eine Individualvereinbarung?
2.	Beweislast dafür, ob eine Klausel AGB darstellt oder nicht, trägt derjenige, der behauptet, dass die Klauseln AGB sind.
3.	Handelt es sich bei der Klausel um AGB, ist zu prüfen, ob diese wirksam in den Vertrag einbezogen worden ist (Einbeziehungskontrolle).
4.	Die Beweislast für die Erfüllung der Einbeziehungsvoraussetzungen trifft denjenigen, der sich auf die AGB beruft (in der Regel also den Besteller bei Einkaufs-AGB).
5.	Ist die AGB wirksam in den Vertrag einbezogen, ist zu prüfen, ob ihr Inhalt den Anforderungen nach AGB-Recht standhält (Inhaltskontrolle).



Prüfung bei Einbeziehung von AGB (B2B)

Nr.	Prüfungsschritt
1.	Verfügt der Besteller über AGB (Einkaufsbedingungen, Technische Spezifikationen)?
2.	Hat der Besteller auf diese AGB hingewiesen, z.B. in der Bestellung?
3.	Wie hat der Besteller auf die Einbeziehung dieser AGB hingewiesen?
4.	Enthalten die AGB des Bestellers eine Abwehrklausel?
5.	Handelt es sich um eine einfache oder eine ausschließliche Abwehrklausel?



Prüfung bei Einbeziehung von AGB (B2B)

Nr.	Prüfungsschritt
6.	Verfügt der Lieferant über eigene AGB (Liefer-AGB, Technische Spezifikationen)?
7.	Hat der Lieferant auf die Einbeziehung dieser AGB z.B. in der Auftragsbestätigung hingewiesen?
8.	Enthalten die AGB des Lieferanten eine Abwehrklausel?
9.	Handelt es sich um eine einfache oder eine ausschließliche Abwehrklausel?
10.	Liegen – ggf. auch nur hinsichtlich einzelner Regelungsaspekte – Individualvereinbarungen vor?



Zeit	Thema	Referenten
14:15 – 15:00	Recht und Organisation des Einkaufs Praktische Tools zur Bewältigung von Risiken	RA Rutow RA Wagner
15:00 – 15:30	Konfliktfall AGB und Risiken für den Einkauf Die Bedeutung und der Inhalt von Rahmenverträgen	RA Lionnet RA Rutow
15:30 – 16:00	Qualitätsmanagement	RA Wagner
16:00 – 16:15	Kaffeepause	
16:15 – 16:45	Spezifikation	RA Lionnet
16:45 – 17:15	Global Sourcing und rechtliche Risiken aus der Internationalität des modernen Einkaufs	RA Rutow RA Lionnet
17:15 – 17:30	Diskussionsrunde	



Die Bedeutung und der Inhalt von Rahmenverträgen



- Begriff im Gesetz nicht definiert
- Dauerschuldverhältnis
- Nicht auf einmaligen Leistungsaustausch gerichtet
- Rahmenverträge begründen in der Regel keine primären Liefer- und Leistungspflichten



AGB	Rahmenvertrag
- Einbeziehungskontrolle	- Vermeidung der Einbeziehungskontrolle
- Inhaltskontrolle	- Bedingte Inhaltskontrolle
- Unterschiedliche Dokumente	- Einheitliches Dokument
- Vergleich notwendig	- Kein Vergleich notwendig
- Mögliche Argumentation: Geschäftspolitik lässt keine Abweichung zu	- Psychologischer Vorteil: Rahmenvertrag von beiden Vertragsparteien unterschrieben

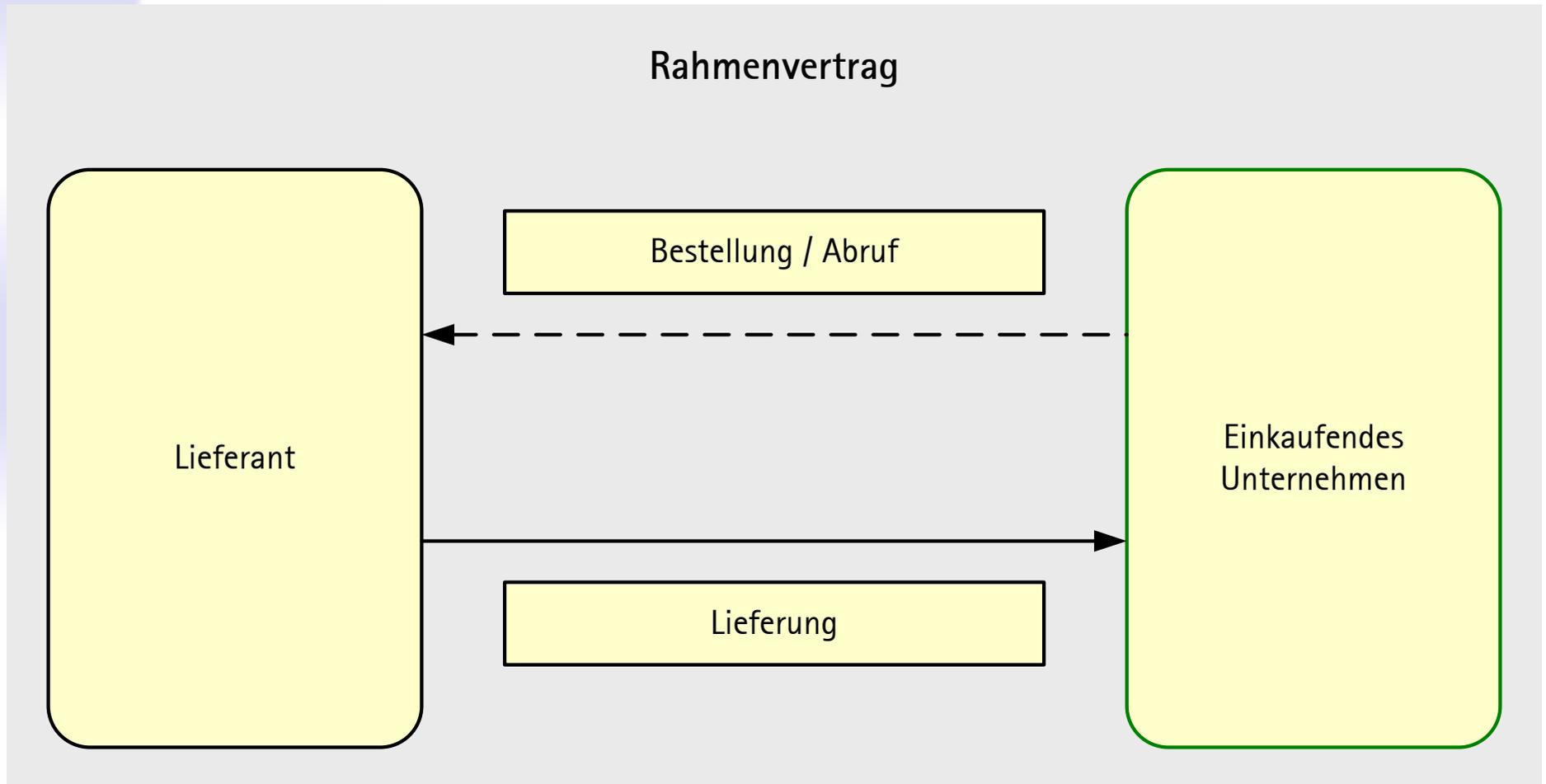


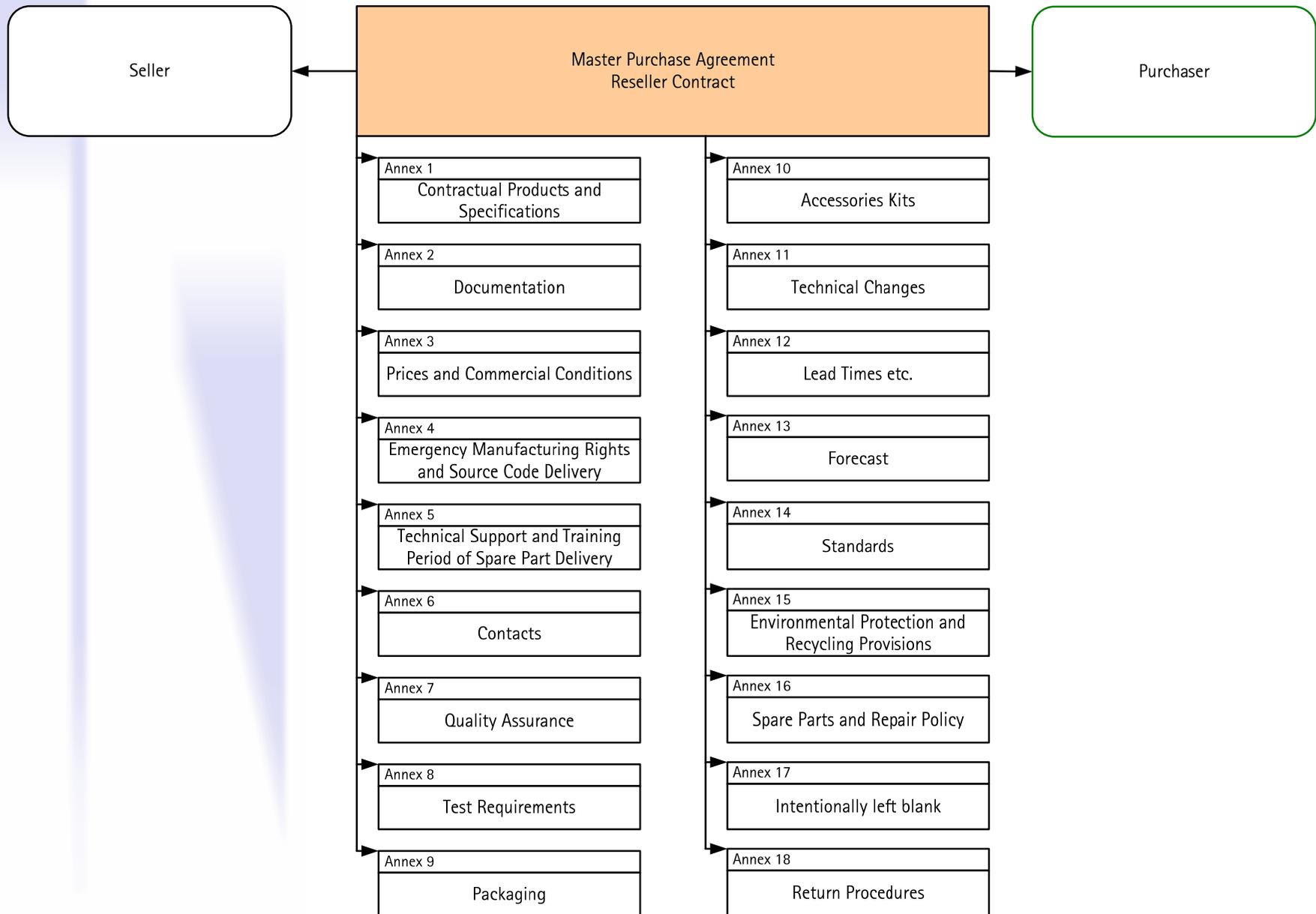
Der Rahmenvertrag sollte sowohl die AGB des Bestellers als auch die AGB des Lieferanten ausschließen. Dadurch kommt es zu einer umfassenden Komplexitätsreduktion.



<p>Strategische Produkte / Engpassprodukte</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Hohes Beschaffungsrisiko ⇒ notwendig: - Sichere, langfristige Lieferantenbeziehung - Mengensicherung - Ausweichpläne für den Notfall unzureichender Bereitstellung 	<p>Rahmenvertrag</p>
<p>Schlüsselprodukte</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Niedriges Beschaffungsrisiko - Hoher Gewinneinfluss ⇒ notwendig: - Einkaufsmacht ausspielen - Gezielte Lieferantenselektion durchführen, um das beste Preis-Leistungsverhältnis zu erreichen 	<p>AGB / Rahmenvertrag</p>
<p>Normalprodukte</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Niedriges Beschaffungsrisiko - Niedriger Gewinneinfluss ⇒ notwendig: - Standardisierung der Produkte und Optimierung der Auftragsmengen anstreben 	<p>AGB / Rahmenvertrag</p>

Rahmenvertrag







- AGB-Problematik kann "umgangen" werden
- Parteien vereinbaren im Voraus die Bedingungen für alle zukünftigen Abrufbestellungen
- Rationalisierung des Vertragsabschlusses
- Festlegung, z.B. der technischen Normen, Qualitätssicherungsvereinbarungen für alle Abrufbestellungen
- Preisfestlegung über Zeitraum / Meistbegünstigung
- Haftungsfreistellung von Ansprüchen Dritter aus Produkt- und Produzentenhaftung



- Begriff nicht im Gesetz definiert
- Unterfall eines Rahmenvertrages
- Vertrag, der "aufeinander folgende Lieferungen von Waren vorsieht"
- Variante "echter Sukzessivliefervertrag": vorher festgelegte Gesamtmenge
- Variante "unechter Sukzessivliefervertrag" ohne Festlegung einer Gesamtmenge



- | | |
|--|---|
| 1. Anwendungsbereich des Rahmenvertrages | 16. Haftung |
| 2. Bestellverfahren | 17. Versicherungen |
| 3. Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers | 18. Geheimhaltung |
| 4. Lieferungen und Leistungen des Auftraggebers | 19. Übertragung von Rechten und Pflichten |
| 5. Lieferungen nach Muster | 20. Laufzeit und Kündigung |
| 6. Forecast | 21. Mitteilungen |
| 7. Qualitätssicherung | 22. Schiedsgericht |
| 8. Prüfungen | 23. Anwendbares Recht |
| 9. Liefer- und Leistungstermine, Liefer- und Versandvorschriften | 24. Schlussbestimmungen |
| 10. Verzug | 25. Anlagen und Rangfolge der Anlagen |
| 11. Preise und Umsatzsteuer | |
| 12. Zahlung | |
| 13. Abnahme von Lieferungen und Leistungen | |
| 14. Haftung für Sach- und Rechtsmängel | |
| 15. Haftung für Schutzrechtsverletzungen | |



Zeit	Thema	Referenten
14:15 – 15:00	Recht und Organisation des Einkaufs Praktische Tools zur Bewältigung von Risiken	RA Rutow RA Wagner
15:00 – 15:30	Konfliktfall AGB und Risiko für den Einkauf Die Bedeutung und der Inhalt von Rahmenverträgen	RA Lionnet RA Rutow
15:30 – 16:00	Qualitätsmanagement	RA Wagner
16:00 – 16:15	Kaffeepause	
16:15 – 16:45	Spezifikation	RA Lionnet
16:45 – 17:15	Global Sourcing und rechtliche Risiken aus der Internationalität des modernen Einkaufs	RA Rutow RA Lionnet
17:15 – 17:30	Diskussionsrunde	



Qualitätsmanagement im Einkauf



- I. Qualitätsmanagement
- II. QM im Einkauf
- III. Vertragsgestaltung



I. Qualitätsmanagement

II. QM im Einkauf

III. Vertragsgestaltung



I. Qualitätsmanagement

1. Qualität

2. Aufgaben des QM

3. Bewertung von
QM-Systemen

II. QM im Einkauf

III. Vertragsgestaltung

Qualität

- DIN EN ISO 9000:2000:

Qualität ist der „Grad, in dem ein Satz inhärenter Merkmale [eines Produkts, eines Systems oder eines Prozesses] Anforderungen [von Kunden und anderen interessierten Parteien] erfüllt“

- Übereinstimmung von Soll- und Ist-Beschaffenheit
- Praxis:
 - Welche Anforderungen werden gestellt?
 - Wie wird das Erreichen dieser Anforderungen gesichert?



I. Qualitätsmanagement

1. Qualität

2. Aufgaben des QM

3. Bewertung von
QM-Systemen

II. QM im Einkauf

III. Vertragsgestaltung

Qualitätsmanagement (QM)

- Qualitätsmanagement = aufeinander abgestimmte Tätigkeiten zum Leiten und Lenken einer Organisation bezüglich Qualität
- betrifft sowohl vermarktete Produkte und Dienstleistungen als auch interne Prozesse des Unternehmens
- Aufgaben des QM:
 - Zu erreichende Ziele im Unternehmen klar definieren
 - Verantwortung und Zuständigkeit sowie Schnittstellen bestimmen
 - Zur Erfüllung des QM erforderliche Mittel bereitstellen
 - Prozesse überwachen und bewerten
 - Verbesserungsmöglichkeiten systematisch identifizieren und umsetzen



I. Qualitätsmanagement

1. Qualität

2. Aufgaben des QM

3. Bewertung von
QM-Systemen

II. QM im Einkauf

III. Vertragsgestaltung

Informationssysteme

- Regelung der internen und externen Kommunikation (z.B. Vorlagen für Briefe, E-Mail-Weiterleitung, Aktualisierung Adressverzeichnis)
- Dokumentenmanagement (Verwaltung der gesamten Dokumentation)
- Wissensmanagement (Organisation des relevanten Know-how)



I. Qualitätsmanagement

1. Qualität

2. Aufgaben des QM

3. Bewertung von
QM-Systemen

II. QM im Einkauf

III. Vertragsgestaltung

Führung

- Einheitliche Zielsetzung und Ausrichtung der Organisation
- Festlegung eines QM-Beauftragten

Mitarbeiter / Arbeitsplätze

- Auswahl und Überwachung von Mitarbeitern (fachlich geschult? Aushilfskräfte?)
- Grundlegende Anweisungen
- Zuschnitt von Arbeitsplätzen
- Ausstattung mit Arbeitsmitteln



I. Qualitätsmanagement

1. Qualität

2. Aufgaben des QM

3. Bewertung von QM-Systemen

II. QM im Einkauf

III. Vertragsgestaltung

Bewertungsmöglichkeiten

- Self-Assessment: Selbstbewertung anhand von Leitfäden, z.B. der DIN EN ISO 9004:2000 oder dem EFQM Excellence Model
- Benchmarking: Bewertung von QM-Systemen im Wettbewerb mit anderen Unternehmen (z.B. European Quality Award)
- Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2000 durch Auditoren einer unabhängigen Zertifizierungsstelle



I. Qualitätsmanagement

1. Qualität

2. Aufgaben des QM

3. Bewertung von QM-Systemen

II. QM im Einkauf

III. Vertragsgestaltung

Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2000

- Bewertung durch Auditoren einer unabhängigen Zertifizierungsstelle mit Kenntnis der jeweiligen Branche
- Prüfung auf Konformität mit
 - Zertifizierungsnorm DIN EN ISO 9001:2000
 - Anforderungen des QM-Handbuchs des Unternehmens
 - bestehenden Kundenanforderungen
 - ggf. geltenden gesetzlichen Forderungen, wenn deren Erfüllung durch die Norm mitgefordert wird



I. Qualitätsmanagement

II. QM im Einkauf

III. Vertragsgestaltung

I. Qualitätsmanagement

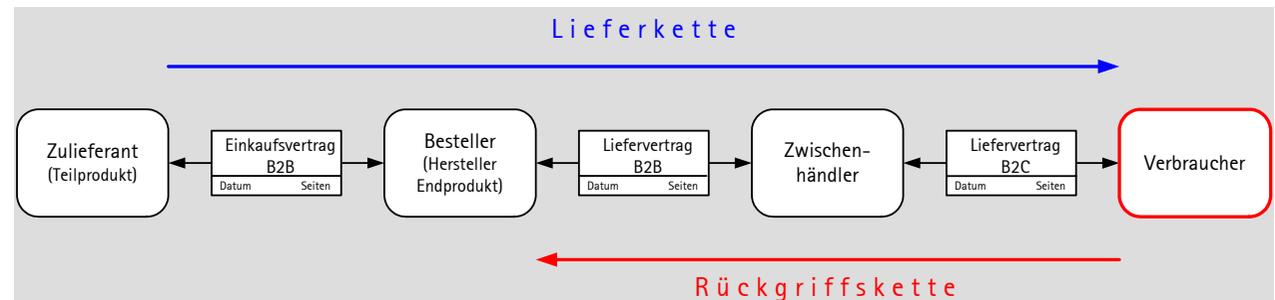
II. QM im Einkauf

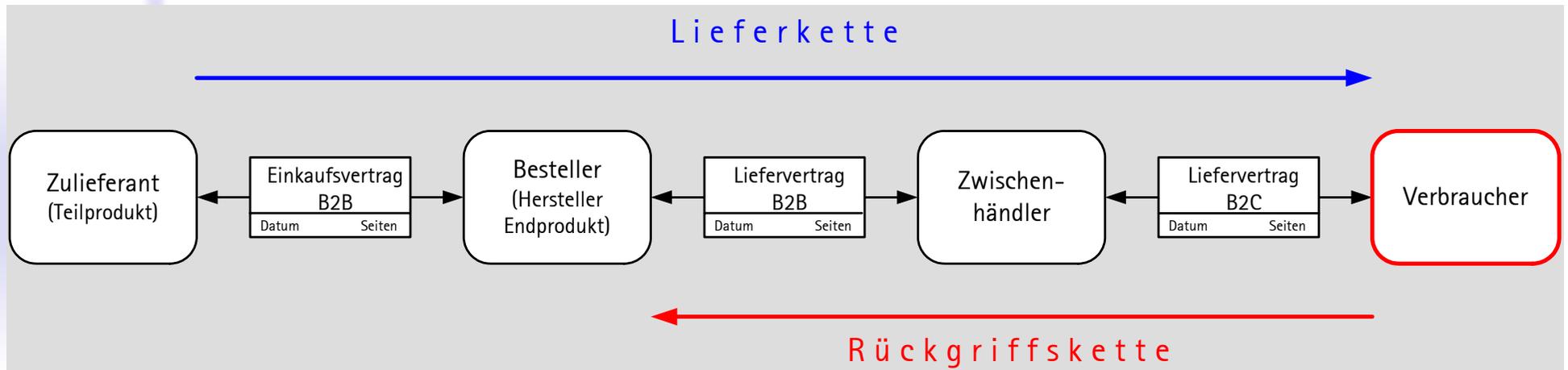
1. Lieferantenbewertung
2. Bestellung
3. Wareneingangskontrolle
4. Dokumentation

III. Vertragsgestaltung

Bedeutung des Qualitätsmanagements (QM)

- Globalisierung der Absatzmärkte
- Gestiegene Kundenanforderungen
- Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)
- Produkthaftungsgesetz (ProdhaftG)
- Verbrauchsgüterkaufrichtlinie: Rückgriffsansprüche enden beim Hersteller eines Endproduktes:







I. Qualitätsmanagement

II. QM im Einkauf

1. Lieferantenbewertung
2. Bestellung
3. Wareneingangskontrolle
4. Dokumentation

III. Vertragsgestaltung

Qualitätsmanagement im Einkauf

- Einbindung des Einkauf bei Entwicklung / Planung der Produkte
- Einbindung der Zulieferanten bei Entwicklung / Planung der Produkte
- QM-Beauftragter
- Lieferantenbeurteilung
- Abschluss von Qualitätssicherungsvereinbarungen
- Bestellung
- Wareneingangskontrolle
- Dokumentation



I. Qualitätsmanagement

II. QM im Einkauf

1. Lieferantenbewertung

2. Bestellung

3. Wareneingangskontrolle

4. Dokumentation

III. Vertragsgestaltung

Lieferantenbewertung

- Vor Vertragsschluss
- Während / nach der Erfüllung des Vertrages
- Produktqualität
- QM des Lieferanten
- Liefertreue
- Liefermenge
- Lieferpreis
- Bonität
- After-Sales-Service
- Mittel: Formulare, Lieferantenaudits



I. Qualitätsmanagement

II. QM im Einkauf

1. Lieferantenbewertung

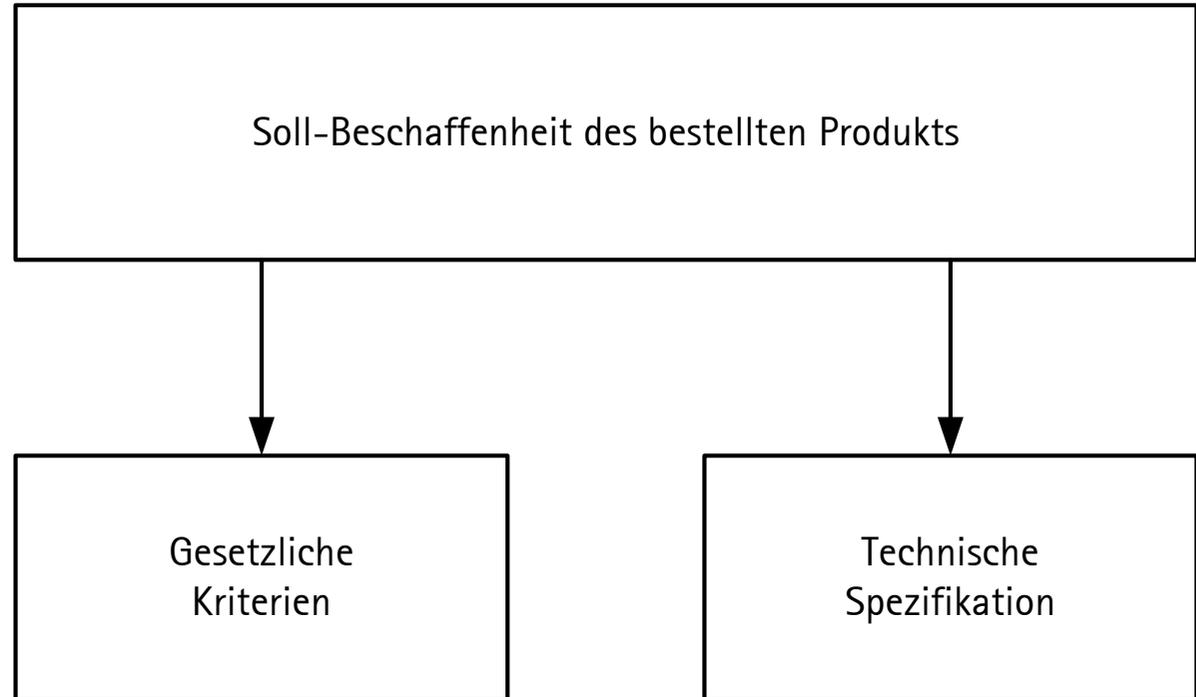
2. Bestellung

3. Wareneingangskontrolle

4. Dokumentation

III. Vertragsgestaltung

Produktanforderungen





I. Qualitätsmanagement

II. QM im Einkauf

1. Lieferantenbewertung

2. Bestellung

3. Wareneingangskontrolle

4. Dokumentation

III. Vertragsgestaltung

Gesetzliche Kriterien

- Wenn im Vertrag keine Kriterien festgelegt sind

-> § 434 BGB:

Sache muss sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte bzw. die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Kunde nach der Art der Sache erwarten kann

- Mindeststandard: „Anerkannte Regeln der Technik“
- Technische Normen
(z.B. DIN-Normen, VDE-Vorschriften):
 - nur bei vertraglicher Vereinbarung bindend
 - geben nach der Rechtsprechung (BGH 139, 16) anerkannte Regeln der Technik wieder (widerlegbare Vermutung)



I. Qualitätsmanagement

II. QM im Einkauf

1. Lieferantenbewertung

2. Bestellung

3. Wareneingangskontrolle

4. Dokumentation

III. Vertragsgestaltung

Technische Spezifikation:

- Beschreibung der Soll-Beschaffenheit des bestellten Produkts (Liefergegenstand)
-> wichtig für spätere Beurteilung, ob ein Sachmangel vorliegt
- TS des Bestellers wird auch als „Lastenheft“ bezeichnet: "Gesamtheit der Forderungen an die Lieferungen und Leistungen eines Auftragnehmers" (DIN 69905)
- Muss vor Leistungserbringung vorliegen
- Qualitätsanforderungen des Bestellers sicherstellen
- Wenn einseitig gestellt und mehreren Geschäftsfällen dienend:
AGB -> Einbeziehungs- und Inhaltskontrolle
-> widersprechende TS



I. Qualitätsmanagement

II. QM im Einkauf

1. Lieferantenbewertung

2. Bestellung

3. Wareneingangskontrolle

4. Dokumentation

III. Vertragsgestaltung

Wareneingangskontrolle

- Besteller ist gem. § 377 HGB bei einem beiderseitigen Handelsgeschäft verpflichtet, Lieferungen unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und Mängel unverzüglich zu rügen.
- Risiko eines Verstoßes gegen Verkehrssicherungs- oder Überwachungspflichten im Rahmen der deliktischen Produzentenhaftung (§ 823 ff. BGB)
- Verlagerung der Verkehrssicherungspflicht über eine Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) auf Lieferanten möglich (z.B. durch Ausgangskontrollen)
-> Überwachung notwendig.



I. Qualitätsmanagement

II. QM im Einkauf

1. Lieferantenbewertung

2. Bestellung

3. Wareneingangskontrolle

4. Dokumentation

III. Vertragsgestaltung

Dokumentation

- Querschnittsaufgabe im QM
- Art und Umfang von Eingangsprüfungen sind immer zu dokumentieren.
- Der Besteller muss sicherstellen, dass Lieferungen im Fall von Mängeln rückverfolgbar sind.



I. Qualitätsmanagement

II. QM im Einkauf

III. Vertragsgestaltung



I. Qualitätsmanagement

II. QM im Einkauf

III. Vertragsgestaltung

1. Qualitätssicherungsvereinbarung

2. Gegenstand der QSV

3. Auswirkung der QSV
auf Haftung des Bestellers

4. Besonderheiten bei AGB

5. Beispielklausel

Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

- Begriff nicht rechtlich definiert, sondern aus der betrieblichen Praxis
- Vertrag zwischen Besteller und Lieferant, um Qualität zu sichern und/oder die Folgen fehlender Qualität zu regeln.
- Teil des Einkaufsvertrags oder selbständige Vereinbarung



I. Qualitätsmanagement

II. QM im Einkauf

III. Vertragsgestaltung

1. Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

2. Gegenstand der QSV

3. Auswirkung der QSV auf Haftung des Bestellers

4. Besonderheiten bei AGB

5. Beispielklausel

Gegenstand der QSV

- Kriterien, Zeitpunkt und Prüfmittel für die Prüfung der Produkte durch den Zulieferanten (Qualitätssicherung im engeren Sinne)
- Art und Umfang der Dokumentation des Zulieferanten zum Ablauf der Produktion und über die Ergebnisse seiner Prüfungen
- Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn der Zulieferant erkennt, dass er nicht in der vereinbarten Qualität liefern kann (Folgen eines Qualitätseinbruchs)
- Kontrollrechte des Bestellers (Qualitätsaudit)
- Produktbezogene Regelungen: Rückverfolgbarkeit, Lagerung & Transport, Kennzeichnung, Behandlung fehlerhafter Produkte
- Prüfpflichten des Bestellers (Wareneingangskontrolle) / Verlagerung auf Zulieferanten



I. Qualitätsmanagement

II. QM im Einkauf

III. Vertragsgestaltung

1. Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

2. Gegenstand der QSV

3. Auswirkung der QSV auf Haftung des Bestellers

4. Besonderheiten bei AGB

5. Beispielklausel

Produkthaftung

- Hersteller eines Endprodukts haftet gegenüber Endverbraucher auch für Fehler des Zulieferprodukts (§§ 1, 4, 5 ProdHaftG)
- Haftung kann in QSV nicht ausgeschlossen werden (§ 14 ProdHaftG)
- Aber indirekte Wirkung der QSV:
Nachweis von Haftungsausschlussgründen mit Hilfe der Dokumentation der Qualitätssicherungsmaßnahmen des Zulieferanten, z.B. § 1 Abs. 2 Nr. 2 ProdHaftG:

Die Ersatzpflicht des Herstellers ist ausgeschlossen, (...) wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass das Produkt den Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht hatte, als der Hersteller es in den Verkehr brachte.



I. Qualitätsmanagement

II. QM im Einkauf

III. Vertragsgestaltung

1. Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

2. Gegenstand der QSV

3. Auswirkung der QSV auf Haftung des Bestellers

4. Besonderheiten bei AGB

5. Beispielklausel

Produzentenhaftung / Haftung aus pVV

- Verschuldensabhängig -> Pflichtverletzung erforderlich

Beispiel: Verletzung von Verkehrssicherungspflichten durch ungenügende Qualitätskontrolle

- Möglichkeit der Übertragung auf den Zulieferanten hängt von den Umständen ab:
 - Qualitätsvorgaben sind eindeutig in der QSV festzulegen
 - i.d.R. zumindest Stichproben erforderlich
 - Besteller muss Zuverlässigkeit des Zulieferanten überprüfen



I. Qualitätsmanagement

II. QM im Einkauf

III. Vertragsgestaltung

1. Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

2. Gegenstand der QSV

3. Auswirkung der QSV auf Haftung des Bestellers

4. Besonderheiten bei AGB

5. Beispielklausel

Besonderheiten bei AGB

- Wenn QSV einseitig gestellt und mehreren Geschäften dienend:

AGB -> Einbeziehungs- und Inhaltskontrolle!

- Bestimmte Elemente in AGB unzulässig, z.B.
 - Abbedingen von §§ 377 HGB (Wareneingangsprüfung beim Besteller)
 - Haftungsverschärfung des Zulieferanten durch Vereinbarung einer verschuldensunabhängigen Schadensersatzpflicht
 - Qualifizierung aller Beschaffenheitsangaben des Zulieferanten als Garantien

-> Nur als Individualvereinbarung möglich

I. Qualitätsmanagement

II. QM im Einkauf

III. Vertragsgestaltung

1. Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)
2. Gegenstand der QSV
3. Auswirkung der QSV auf Haftung des Bestellers
4. Besonderheiten bei AGB

5. Beispielklausel

Beispielklausel einer QSV

Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten

Der Lieferant wird ein Qualitätssicherungssystem gem. DIN EN ISO 9001:2000 einführen, anwenden und aufrechterhalten. Der Lieferant ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und wird seine Leistungen dahingehend kontinuierlich optimieren. Soweit der Besteller dem Lieferanten Produktions- und Prüfmittel zur Verfügung stellt, müssen diese vom Lieferanten in sein Qualitätsmanagementsystem wie eigene Produktions- und Prüfmittel einbezogen werden.



Zeit	Thema	Referenten
14:15 – 15:00	Recht und Organisation des Einkaufs Praktische Tools zur Bewältigung von Risiken	RA Rutow RA Wagner
15:00 – 15:30	Konfliktfall AGB und Risiko für den Einkauf Die Bedeutung und der Inhalt von Rahmenverträgen	RA Lionnet RA Rutow
15:30 – 16:00	Qualitätsmanagement	RA Wagner
16:00 – 16:15	Kaffeepause	
16:15 – 16:45	Spezifikation	RA Lionnet
16:45 – 17:15	Global Sourcing und rechtliche Risiken aus der Internationalität des modernen Einkaufs	RA Rutow RA Lionnet
17:15 – 17:30	Diskussionsrunde	



Spezifikation



Aufgabenbereiche des Einkaufs	Spezifikation
Kostenreduzierung	Basis für die Preiskalkulation
Sicherung der Qualität extern zugekaufter Lieferungen oder Leistungen	Festlegung wesentlicher technischer Anforderungen und der Beschaffenheit des Produktes



Spezifikation

- Begriff ist im Kaufrecht nicht definiert
- Definition der Technischen Spezifikation
 - Europäische Richtlinie über Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften
 - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A



Technische Spezifikation definiert die technischen Anforderungen an den Verwendungszweck, z.B. hinsichtlich

- Qualitätsstufen
- Gebrauchstauglichkeit
- Sicherheit
- Abmessungen



Art.1 Nr. 2 der Richtlinie 83/189/EWG über Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften

*"Technische Spezifikation": Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale für ein Erzeugnis vorschreibt, wie **Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit** oder **Abmessungen**, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung des Erzeugnisses sowie über Konformitätsbewertungsverfahren.*



Beschreibung der Leistung § 9 Nr. 5ff. VOB Teil A; Technische Spezifikation Anhang TS

*“Technische Spezifikationen” sind sämtliche, insbesondere in den Verdingungsunterlagen enthaltene, **technische Anforderungen** an eine Bauleistung, ein Material, ein Erzeugnis oder eine Lieferung, mit deren Hilfe die Bauleistung das Material, das Erzeugnis oder die Lieferung so bezeichnet werden können, dass sie ihren durch den öffentlichen Auftraggeber festgelegten **Verwendungszweck** erfüllen. Zu diesen **technischen Anforderungen** gehören **Qualitätsstufen, Umweltleistungsstufen, die Konzeption für alle Verwendungsarten** (“Design for all”) (einschließlich des Zugangs von Behinderten) sowie **Konformitätsbewertung, die Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit** oder **Abmessungen**, einschließlich Konformitätsbewertungsverfahren, Terminologie, Symbole, Versuchs- und Prüfmethode, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung sowie Produktionsprozesse und -methoden.*



Spezifikation des Bestellers	Spezifikation des Lieferanten
Spezifikation im Angebot / in der Auftragsbestätigung	Spezifikation im Angebot / in der Auftragsbestätigung
Lastenheft	Pflichtenheft
Konstruktionszeichnung	Konstruktionszeichnung
Qualitätssicherungsvereinbarung	Produktbeschreibung
Ausschreibung	Werbematerial



Vereinbarung einer Spezifikation

- als Individualvereinbarung für den Einzelfall

Beispiel: *Technische Spezifikation für eine Maschine, die der Lieferant nur für den Besteller nach dessen Technischer Spezifikation herstellt*

Beachte: Vertragsverhältnis unterliegt dem Kaufrecht, Werkliefervertrag gibt es nicht mehr; Prüfung, ob Abnahme und vom Kaufrecht abweichende Zahlungsmodalitäten zu vereinbaren sind

- als AGB für eine Vielzahl von Fällen

Beispiel: *Technische Spezifikation des Bestellers für Teile, die als Serienprodukte gefertigt werden*

Beachte: Einbeziehungsvoraussetzungen von AGB gelten für die Technische Spezifikation; Abschluss eines Rahmenvertrages empfehlenswert



Transparenzgebot in AGB

Leistungsbeschreibungen müssen

- klar und widerspruchsfrei sein,
- Nachteile und Belastungen erkennen lassen, und
- in der Vertragssprache abgefasst sein.



Bedeutung der Spezifikation

- Beschreibung der Beschaffenheit der Lieferung
- Festlegung der Pflicht des Lieferanten hinsichtlich der Beschaffenheit
- Festlegung des Umfangs der Sachmängelhaftung



Sachmangel: Abweichung von der Soll – Beschaffenheit ([§ 434 BGB](#))

1. Stufe

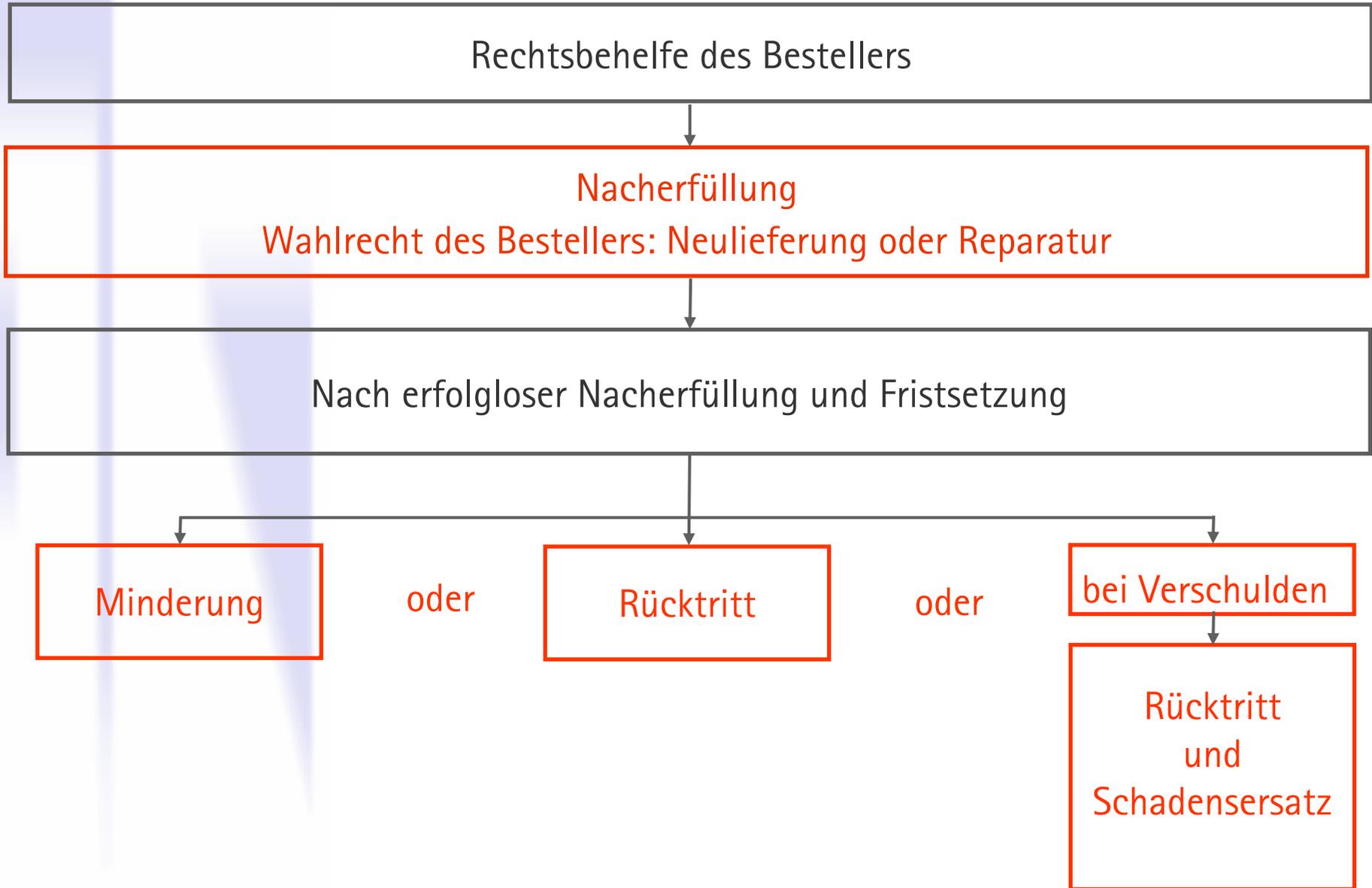
Vertraglich vereinbarte Beschaffenheit

2. Stufe

Eignung für den Vertragszweck

3. Stufe

Eignung für die gewöhnliche Verwendung, die üblich ist und vom Käufer erwartet werden kann; hierzu gehören auch Eigenschaften, die Besteller aufgrund von Werbeaussagen des Lieferanten oder des Herstellers erwarten kann

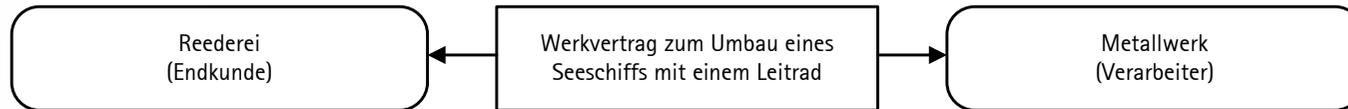




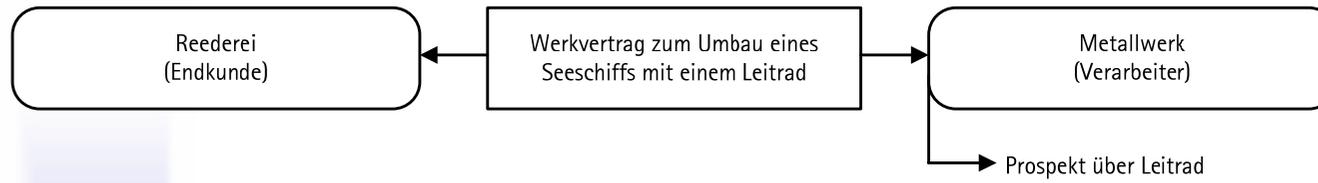
Ziel des Bestellers: Garantievereinbarung

- Voraussetzung:
Ausdrückliche Vereinbarung einer Garantie
- Inhalt der Garantie:
Gestaltungsfreiheit, z.B. bestimmte Eigenschaften oder gesamte Spezifikation
- Rechtsfolgen:
Gestaltungsfreiheit, z.B. Technische Pönale oder Schadensersatzleistung bei verschuldensunabhängiger Haftung

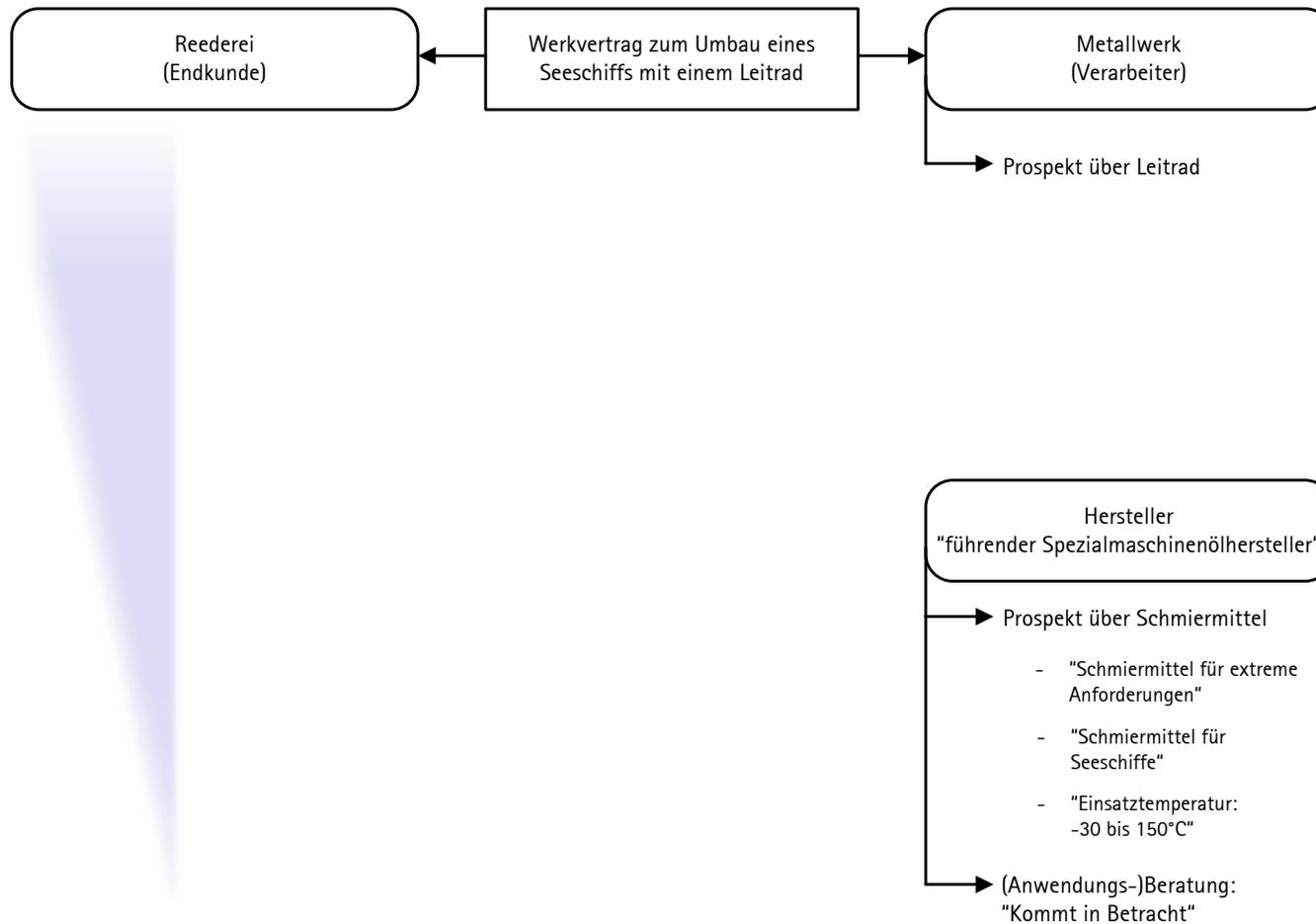
Reichweite der Vereinbarung von Beschaffenheitsangaben auf Zulieferprodukte



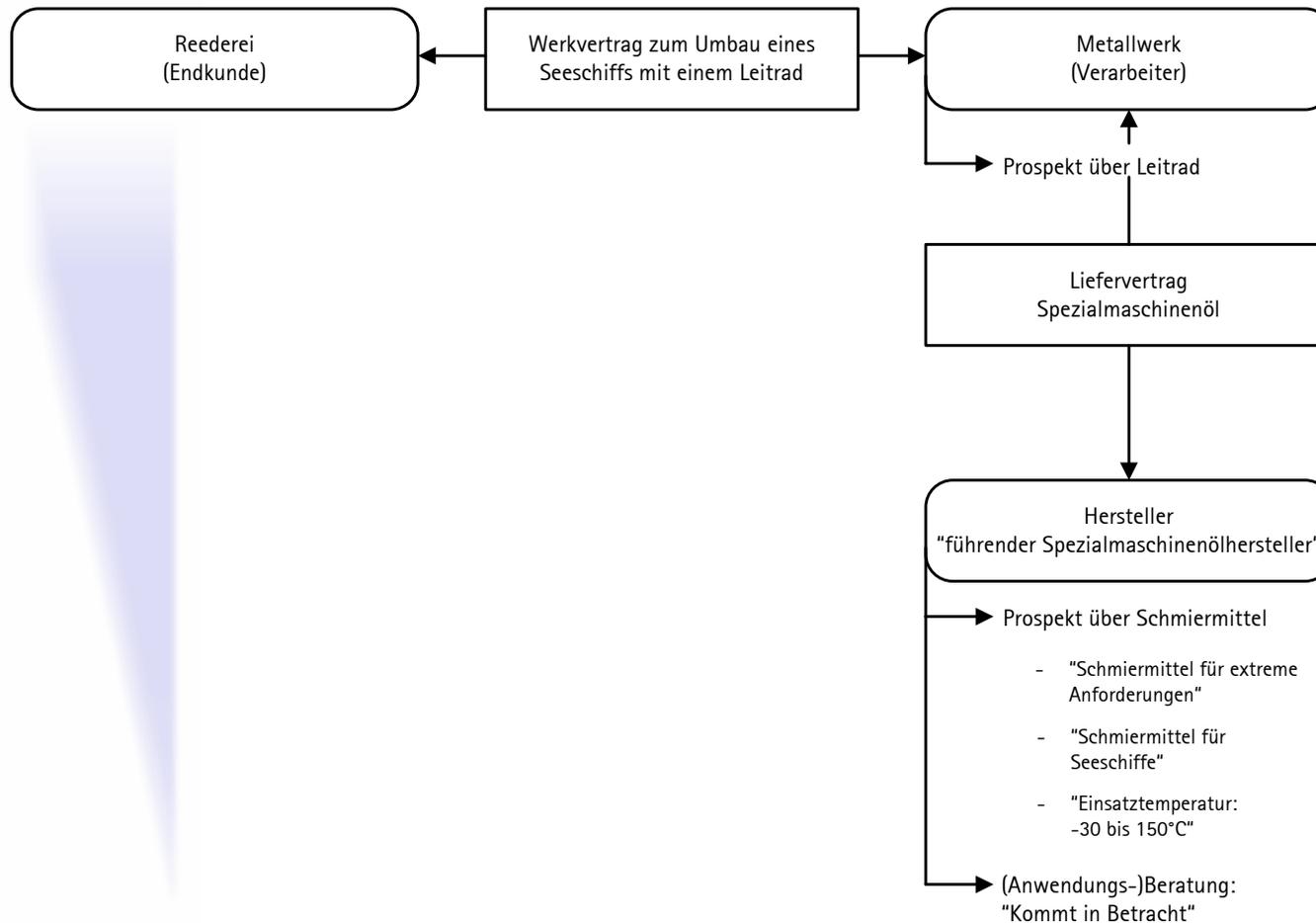
Reichweite der Vereinbarung von Beschaffenheitsangaben auf Zulieferprodukte



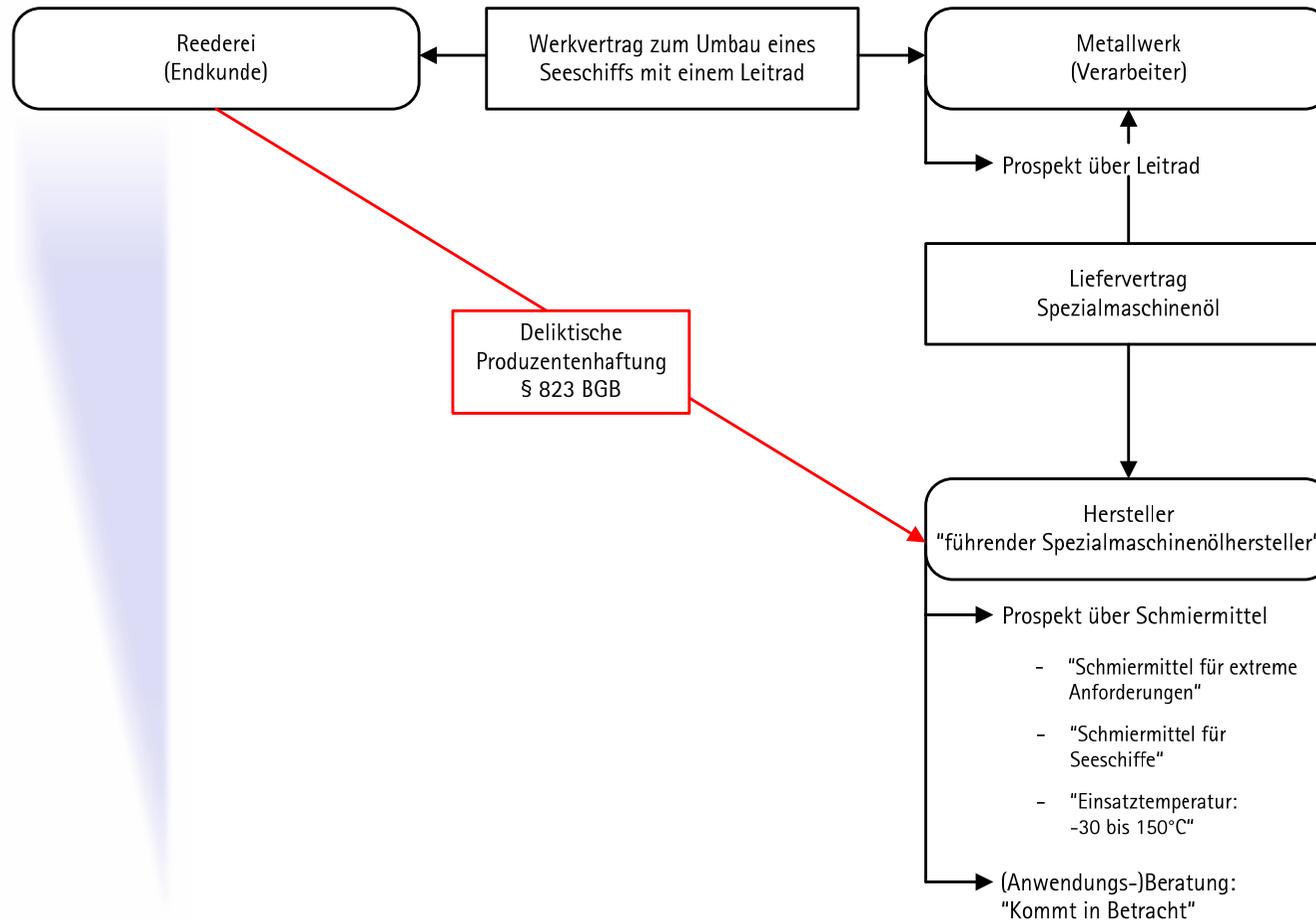
Reichweite der Vereinbarung von Beschaffenheitsangaben auf Zulieferprodukte



Reichweite der Vereinbarung von Beschaffenheitsangaben auf Zulieferprodukte



Reichweite der Vereinbarung von Beschaffenheitsangaben auf Zulieferprodukte

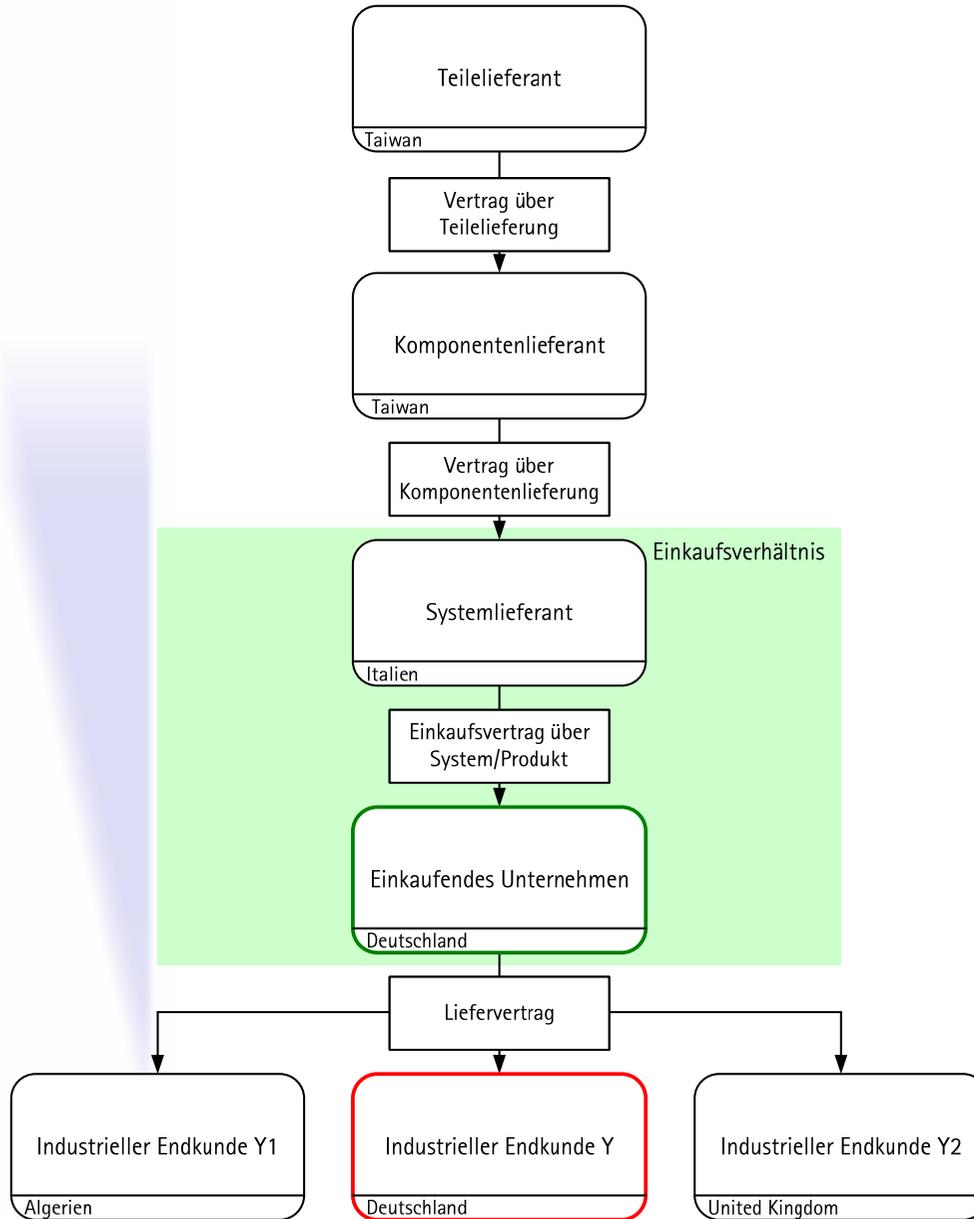




Zeit	Thema	Referenten
14:15 – 15:00	Recht und Organisation des Einkaufs Praktische Tools zur Bewältigung von Risiken	RA Rutow RA Wagner
15:00 – 15:30	Konfliktfall AGB und Risiken für den Einkauf Die Bedeutung und der Inhalt von Rahmenverträgen	RA Lionnet RA Rutow
15:30 – 16:00	Qualitätsmanagement	RA Wagner
16:00 – 16:15	Kaffeepause	
16:15 – 16:45	Spezifikation	RA Lionnet
16:45 – 17:15	Global Sourcing und rechtliche Risiken aus der Internationalität des modernen Einkaufs	RA Rutow RA Lionnet
17:15 – 17:30	Diskussionsrunde	



Global Sourcing und rechtliche Risiken aus der Internationalität des modernen Einkaufs



Taiwan

Taiwan / Italien

Italien /
Deutschland

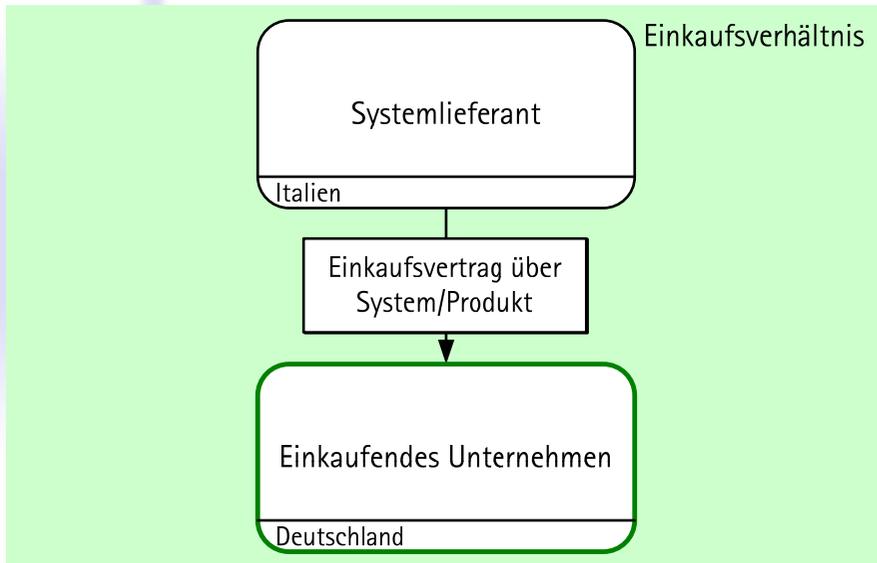
Deutschland /
Algerien / UK



- Welches materielle Recht kommt auf die einzelnen Vertragsstufen zur Anwendung?
- Was ist materielles Recht überhaupt?
- Welche Relevanz hat das materielle Recht für ein Vertragsverhältnis?
- Wer bestimmt das anwendbare materielle Recht?



- Grundsatz Vertragsfreiheit (Abschluss- und Inhaltsfreiheit)
- Grenzen der Vertragsfreiheit: zwingendes Recht
 - z.B.: - Produkthaftungsgesetz
 - Kartellrecht
 - Strafrecht
 - Öffentliches Recht
 - Außenwirtschaftsrecht
- Grundsatz der Vertragsfreiheit schließt das Recht der Vertragsparteien ein, das anwendbare materielle Recht festzulegen



Italien /
Deutschland



Der deutsche Besteller mit Sitz in Nürnberg zahlt wegen vorhandener Mängel den Kaufpreis nicht. Der italienische Systemlieferant verklagt den Besteller vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth.

Der Vertrag enthält keine Regelungen zum materiellen Recht.

Welches Recht kommt zur Anwendung?

- Deutsches materielles Recht
- Italienisches materielles Recht
- UN-Kaufrecht



Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980

Sonstige Bezeichnungen:

- United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG)
- Convention des Nations Unies sur les Contrats de Vente Internationale de Marchandises (CVIM)
- UN - Übereinkommen über den Internationalen Warenkauf
- UNCITRAL-Kaufrecht
- UN-Kaufrecht
- Wiener Kaufrecht



United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods

- Status Mitgliedstaaten
- Transformation in nationales Recht



Offizielle Sprachen des UN-Übereinkommens:

- Arabisch
- Chinesisch
- Englisch
- Französisch
- Spanisch und
- Russisch

(autorisierte deutsche Übersetzung vorhanden)



Erfasst vom UN-Kaufrecht	Nicht erfasst vom UN-Kaufrecht
Kaufverträge über die Lieferung herzustellender Sachen, wenn der Besteller nicht einen wesentlichen Teil der für die Herstellung notwendigen Stoffe zur Verfügung stellt	Kaufverträge über die Lieferung herzustellender Sachen, wenn der Besteller einen wesentlichen Teil der für die Herstellung notwendigen Stoffe zur Verfügung stellt
Sukzessiv-Lieferverträge	Leasingverträge
Vor- und Rahmenverträge	Franchiseverträge
Kauf nach Muster und Probe	Mietkaufverträge
Fixkäufe	Tauschvertrag
Streckengeschäfte	Vertriebsverträge
Versendungsverkauf	Schenkungen
Kaufoptionen	Verbrauchsgüterkaufverträge
Vor-, Rück- und Wiederverkäufe	Unternehmensverkäufe
Kaufverträge über Standardsoftware	Anlagenlieferverträge



- UN-Kaufrecht ist ganz oder teilweise abdingbar
- Vergleich BGB / UN-Kaufrecht

Beispiel: Sachmängelhaftung / Nacherfüllung: Wahl der Art der Nacherfüllung

- BGB: Wahlrecht des Käufers
- UN-Kaufrecht: Wahlrecht des Verkäufers
- UN-Kaufrecht: umfassende Teilrechtsordnung (Kernbereich des Kaufvertrages ist erfasst). Das UN-Kaufrecht enthält keine Regelungen z.B. zu folgenden Themen: Abtretung, Verjährung, Eigentumsvorbehalt, Wirksamkeit von AGB.
- Wahl bzw. Abwahl des UN-Kaufrechtes von unterschiedlichen Kriterien abhängig



Ausgangsfall: Der Vertrag enthält keine Regelungen zum materiellen Recht.

Wie bestimmt das Landgericht das anwendbare materielle Recht?

Welches materielle Recht kommt zur Anwendung?

Das Landgericht bestimmt grundsätzlich das anwendbare Recht nach den Vorschriften des deutschen **Internationalen Privatrechts** (EGBGB).



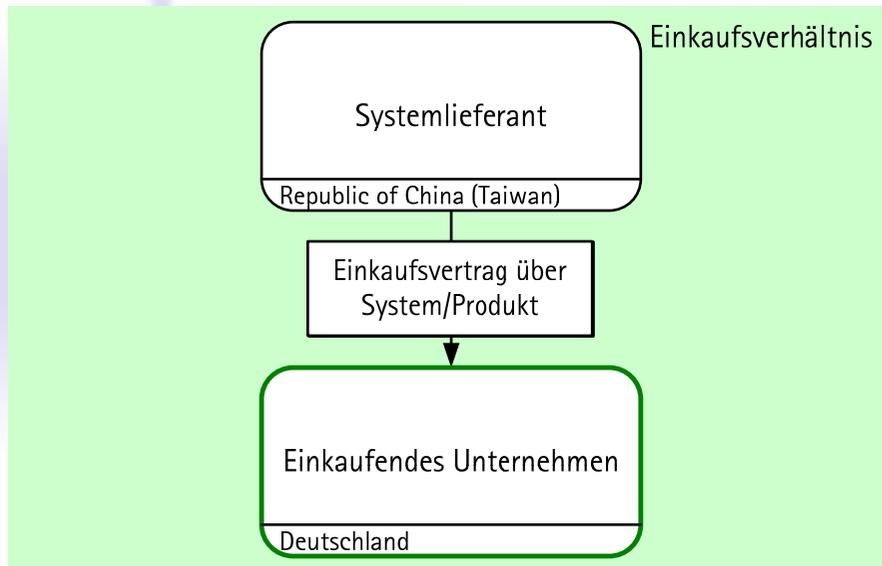
Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen gehen, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, den Vorschriften dieses Gesetzes vor.



Das UN-Kaufrecht enthält detaillierte Regelungen darüber, wann es anzuwenden ist. Wenn die Voraussetzungen für seine Anwendung gegeben sind, kommt es automatisch zur Anwendung. Italien ist – ebenso wie Deutschland – Signatarstaat des UN-Kaufrechts. **Lösung:** vorliegend kommt **UN-Kaufrecht** zur Anwendung.

Was gilt aber, wenn ein Sachverhalt betroffen ist, der im UN-Kaufrecht nicht geregelt ist? Dann kommt über Artikel 28 EGBGB das Recht des Landes zur Anwendung, in dem die Vertragspartei, die die charakteristische Leistung erbringt, ihren Sitz hat. Beim Kaufvertrag ist dies der Lieferant. Somit kommt **subsidiär zum UN-Kaufrecht italienisches Recht** zur Anwendung.

Gesamtergebnis: Auf den Vertrag kommen zunächst die vertraglichen Regelungen selbst, dazu subsidiär UN-Kaufrecht und dazu wiederum subsidiär italienisches Recht zur Anwendung.



Republic of China (Taiwan) /
Deutschland



Geänderter Beispielsfall: Der Systemlieferant hat seinen Sitz in **Taiwan**.
Welches Recht kommt zur Anwendung?

Taiwan ist nicht Vertragsstaat des UN-Kaufrechtes. Das UN-Kaufrecht kommt in diesem Fall nur dann zur Anwendung, wenn das Internationale Privatrecht des (international) zuständigen Gerichtes die Anwendung des Rechtes eines Vertragsstaates anordnet.

Das Landgericht ermittelt das anwendbare Recht nach den Vorschriften des deutschen **Internationalen Privatrechts** (EGBGB). Danach kommt hier das Recht des Landes zur Anwendung, in dem die Vertragspartei, die die charakteristische Leistung erbringt, ihren Sitz hat. Beim Kaufvertrag ist dies der Lieferant. **Lösung: Recht der Republic of China (Taiwan)**

Frage: ist das eine Lösung, die ein Industrieunternehmen in Kauf nehmen sollte?



Im Vertrag muss geregelt werden:

1. Das anwendbare materielle Recht (Rechtswahl)
2. Wer entscheidet über Streitigkeiten (Gerichtsstand)
⇒ dabei zu berücksichtigen:
3. Vollstreckbarkeit im Ausland
4. Verwendung von AGB

Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG)

Alle Streitigkeiten sind gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages und aller zusätzlichen Vereinbarungen zu seiner Durchführung zu entscheiden, ansonsten nach dem deutschen materiellen Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 wird ausgeschlossen.

Einbeziehung des UN-Kaufrechts (CISG)

Alle Streitigkeiten sind gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages und aller zusätzlichen Vereinbarungen zu seiner Durchführung zu entscheiden, ansonsten nach dem deutschen materiellen Recht unter Einbeziehung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

Alle Streitigkeiten sind gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages und aller zusätzlichen Vereinbarungen zu seiner Durchführung zu entscheiden, ansonsten nach dem deutschen materiellen Recht.

Gerichtsstandsvereinbarung

Ordentliches Gericht

Für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist das Landgericht Nürnberg-Fürth ausschließlich zuständig.

Schiedsvereinbarung

Alle aus oder in Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten einschließlich der Frage über seine Existenz, Gültigkeit oder Beendigung werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Zürich. Das prozessuale Recht des Schiedsverfahrensortes ist anwendbar, soweit die Regeln hierzu nichts sagen. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch. Das materielle deutsche Recht ist anwendbar.



Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit

- Auswahl der Schiedsrichter
- Kompetenz der Schiedsrichter
- Neutralität
- Verfahrenssprache
- Verfahrensdauer
- Vertraulichkeit
- Flexibilität des Verfahrens
- Hohe Akzeptanz des Schiedsspruchs
- Vollstreckbarkeit



Vollstreckbarkeit im Ausland

- Vollstreckung von Schiedsurteilen
 - [New Yorker Übereinkommen](#) über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (weltweites internationales Abkommen mit derzeit 142 Mitgliedern)

- Vollstreckung von Gerichtsurteilen im Ausland
 - [EUGVVO](#) (Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme von Dänemark)
 - [EuGVÜ](#) (Dänemark)
 - Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (LGVÜ) (z.B. Schweiz)
 - Bilaterale Abkommen



Verwendung von AGB bei internationalen Verträgen

Besonderheiten der Einbeziehung von AGB am Sitz des Vertragspartners

Beispiele:

- Zusendung der AGB
- Abfassung der AGB in der Vertragssprache
- "Doppelte Unterschrift" bei Regelungen zur Haftung, zum anwendbaren Recht und zum Gerichtsstand

FOERSTER+RUTOW RECHTSANWÄLTE

Irrerstrasse 17 – 19

90403 Nürnberg



FOERSTER+RUTOW®
RECHTSANWÄLTE
www.fr-lawfirm.com



1. Allgemein anerkannte Regeln der Technik
2. Stand der Technik
3. Stand von Wissenschaft und Technik

Allgemein anerkannte Regeln der Technik

- Von den Fachkundigen mehrheitlich angenommen und angewandt
- Nehmen im Wesentlichen auf durch Normung festgelegte Standards Bezug.

Stand der Technik

- Verfahren muss den besten technisch bekannten Anforderungen genügen
- Wirtschaftliche Vertretbarkeit ist zu berücksichtigen.

Stand von Wissenschaft und Technik

- Bestmögliche Realisierung der geschuldeten Leistung
- Beachtung der aktuellsten und neuesten wissenschaftlichen Forschungsergebnisse, auch wenn diese bislang noch nicht technisch umgesetzt wurden.





§ 434 BGB - Sachmangel

- (1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln,
 1. wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst
 2. wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Zu der Beschaffenheit nach Satz 2 Nr. 2 gehören auch Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 und 2 des Produkthaftungsgesetzes) oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann, es sei denn, dass der Verkäufer die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, dass sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

- (2) Ein Sachmangel ist auch dann gegeben, wenn die vereinbarte Montage durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen unsachgemäß durchgeführt worden ist. Ein Sachmangel liegt bei einer zur Montage bestimmten Sache ferner vor, wenn die Montageanleitung mangelhaft ist, es sei denn, die Sache ist fehlerfrei montiert worden.
- (3) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache oder eine zu geringe Menge liefert.

